



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 15.05.2013 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

154. Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur

Englische Übersetzung: Byzantine History and Culture

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15. April 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Byzantinische Geschichte und Kultur an der Universität Wien ist es, Studierenden ein fundiertes Grundwissen über die wichtigsten Entwicklungen der byzantinischen Geschichte, Kultur und Religion zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur richtet sich besonders an Studierende, deren Interessen in chronologischer oder regionaler Affinität zu Byzanz stehen: Mediävistik, klassische Altertumskunde, Orientalistik, Slawistik. Es bietet sich an, das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur mit dem Erweiterungscurriculum Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit und/oder mit dem Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur zu kombinieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Byzantinische Geschichte und Kultur kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC1	Pflichtmodul Byzantinische Geschichte und Kultur	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Erwerb von fundiertem Grundwissen auf dem Gebiet der byzantinischen Geschichte und Kultur	
Modulstruktur	VO Einführung in die Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (npi) Insgesamt 2 VO oder UE aus Byzantinistik in beliebiger Kombination je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2013/14 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Byzantinische Kultur (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 188) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a